

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen
Vermittlungskontors für Maschinen- und
Metallreserven.

Vom 25. Juli 1955

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 42) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven sind alle die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 354) bezeichneten neuankommenden Überplanbestände aller Warengruppen in monatlichen Abständen anzubieten. Bestände, die in eigener Verantwortung verschrottet werden, brauchen nicht angeboten zu werden.

(2) Das Angebot hat

- a) für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg an das Zweigkontor Rostock, Sitz Schwerin,
- b) für die Bezirke Potsdam, Frankfurt, Cottbus und für das Gebiet von Groß-Berlin an das Zweigkontor Berlin,
- c) für die Bezirke Halle, Magdeburg und Leipzig an das Zweigkontor Halle,
- d) für die Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt an das Zweigkontor Dresden sowie
- e) für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera an das Zweigkontor Erfurt

unmittelbar zu erfolgen.

(3) Die Angebotskarten sind bei den unter Abs. 2 genannten Zweigkontoren zu beziehen. Das Angebot muß enthalten:

- a) Eindeutige Kennzeichnung der Ware unter Verwendung von DIN, Güte- und handelsüblichen Bezeichnungen,
- b) Zustand der Ware,
- c) Menge des Überplanbestandes,
- d) Verkaufspreis unter Berücksichtigung von Wertminderungen,
- e) Verwendungszweck bei Spezialarten, zeichnerische Darstellung,
- f) Anschrift des abgebenden Betriebes,
- g) Abgabedatum des Angebotes.

§ 2

(1) Die Zweigkontore haben die angebotenen Bestände vorrangig in den für sie zuständigen Bezirken zu vermitteln.

(2) Sie können nicht absetzbare Materialien anderen Zweigkontoren zur Vermittlung anbieten.

* 1. DB (GBl. 1954 S. 354)

§ 3

(1) Die selbständige Durchführung von Materialverkaufsaktionen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und der volkseigenen Betriebe der örtlichen Industrie bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatlichen Vermittlungskontors.

(2) Für bestimmte Warenarten können nach besonderen Richtlinien die Fachministerien eine Umsetzung im eigenen Bereich beim Hauptkontor des Staatlichen Vermittlungskontors, die Räte der Bezirke oder Kreise bei den zuständigen Zweigkontoren veranlassen. Die Durchführung erfolgt durch das Staatliche Vermittlungskontor. Nach Ablauf der Umsetzungsaktion kann das Staatliche Vermittlungskontor selbständig über nicht umgesetzte Bestände verfügen.

§ 4

(1) Nach Absendung der Angebote hat sich der Betrieb grundsätzlich jeder Verfügung über die Bestände zu enthalten. Die Entziehung der Verfügungsbefugnis dauert fort, bis eine Vermittlung zustande gekommen ist. Nach drei Monaten — seit Unterbreitung des Angebotes — ist diese beendet, es sei denn, daß ein längerer Zeitraum vereinbart wurde.

(2) Über bereits gemeldete Überplanbestände kann bei Eigenbedarf oder Bedarfs Wünschen anderer mit vorheriger Zustimmung des Staatlichen Vermittlungskontors verfügt werden.

(3) Bei beabsichtigter Abverfügung an Betriebe der örtlichen Wirtschaft genügt eine Mitteilung an das Staatliche Vermittlungskontor. Die Abverfügung kann jedoch erst nach zehn Werktagen erfolgen, wenn das Staatliche Vermittlungskontor keinen Einspruch erhoben hat.

(4) Der Käufer wie auch das Staatliche Vermittlungskontor können den anbietenden Betrieb schadensersatzpflichtig machen, wenn er eigenmächtig verfügt.

§ 5

Die dem Staatlichen Vermittlungskontor angebotenen Überplanbestände sind in den Materialbilanzen der Betriebe auszuweisen.

§ 6

Die Beauftragten des Staatlichen Vermittlungskontors haben jederzeit das Recht, die vorhandenen Bestände und die Einhaltung der Angebotspflicht zu kontrollieren.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 2 Absätze 1 und 2 und § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 354) aufgehoben.

Berlin, den 25. Juli 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister